

Ort: 04347 Leipzig
Datum: 22.03.2018 - Lan
Gesch.-Z.: 7327324 - 262

Anerkennungsverfahren

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

geb. am [REDACTED] / Kamerun

amtlich geändert

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Begründung:

Die Antragstellerin, nicht ordnungsgemäß ausgewiesen und nach eigenen Angaben kamerunische Staatsangehörige, zum Volke der Bassazugehörig und christlich-protestantischen Glaubens reiste am 18.12.2017 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12.02.2018 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 28.02.2018.

Die Antragstellerin trug vor, sie sei mit einem Visum in die Europäische Union eingereist. Sie sei zunächst nach Ungarn geflogen, habe sich dort von Mai bis Dezember 2017 aufgehalten und sei anschließend mit dem Flugzeug nach Deutschland gereist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht der Antragstellerin begründet ist.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, auf dem Landweg eingereist zu sein. Sie kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Dies ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sogenannte Drittstaatenregelung). Derzeit sind alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten. Ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber ist daher von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, Az.: 2 BvR 1938/93 u.a.).

Die Drittstaatenregelung geht davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss. Trägt er vor, den Drittstaat ohne Gebietskontakt, also z. B. in einem verschlossenen LKW, durchquert zu haben, schließt diese Tatsache die Anwendung der Drittstaatenregelung nicht ohne Weiteres aus. Hindernisse, ein Schutzgesuch im Drittstaat anzubringen, hat der Asylbewerber dann selbst zu verantworten, wenn sie sich aus der Wahl des Verkehrsmittels, des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit der Organisation und Durchführung der Reise ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, Az.: 9 C 5.97).

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

